

Arbeitsgemeinschaft *Psychosoziale Integration* und Rehabilitation (API)

Aufsuchende Hilfen und psychosoziale Betreuung, Beratung, Soziotherapie, Supervision

Was ist Soziotherapie?

Bis zur Jahrtausendwende wurde mit dem Begriff *Soziotherapie* oder *Sozialtherapie* sehr Vieles bezeichnet, was sich pädagogisch und therapeutisch mit dem Individuum in seinem Verhältnis zur sozialen Umwelt befasste.

Seit dem Inkrafttreten des § 37 a SGB V am 1.1.2000 und dem Beschluss der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (Inkrafttreten 1.1.2002) ist mit diesem Begriff eine genau bestimmte Leistung innerhalb des sozialpsychiatrischen Versorgungssystems gemeint, welche von einer genau bestimmten Berufsgruppe erbracht wird, um eine genau bestimmte Klientengruppe zu einem genau bestimmten Ziel zu führen.

KlientInnenengruppe:

Schwer chronisch psychisch Kranke (weniger als 40 Punkte in der Fähigkeitsskala GAF), die nicht in der Lage sind, selbstständig notwendige ärztliche Leistungen und andere Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.

Ziel:

Vermeidung und Verkürzung von Krankenhausaufenthalten, selbstständige Inanspruchnahme der ärztlich verordneten Leistungen, Verbesserung des Umgangs mit der Krankheit.

Berufsgruppe:

Diese Leistung wird nur von SozialpädagogInnen und Fachkrankenschwestern/-pflegern erbracht, die von den Krankenkassen als SoziotherapeutInnen zugelassen sind.

Die Soziotherapie hat folgende Schwerpunkte:

- Vorbereitung und Auswertung von Belastungserprobungen
- Vermittlung in Nachsorgeeinrichtungen, Wohnheime; Hilfestellung bei der Wohnungssuche
- Vorbereitung von berufsfördernden Maßnahmen; Unterstützung bei der Arbeitssuche
- Finanzplanung (Übergangsgeld, Krankengeld, Sozialhilfe, Rentenzahlungen, Beihilfe): Begleitung und Hilfen bei der Erledigung von Bank- und Behördenangelegenheiten, Schuldnerberatung
- Vermittlung von Kontakten zu ambulanten Einrichtungen, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen
- Förderung und Erhaltung der sozialen Kontakte
- Gespräche über die Situation, die Krankheit, die Probleme und Ängste; Herstellen von realistischen Bezügen zur Umwelt
- Minderung der Entwicklung von psychotischer Symptomatik; Unterstützung beim Erkennen von und im Umgang mit Frühsymptomen
- Hilfestellung bei den täglich wiederkehrenden Tätigkeiten; Erarbeitung von Tages- und Wochenplänen
- Anleitung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Freizeitgestaltung

Elßholzstr.8 ° 10781 Berlin

Ansprechpartnerin:
Dipl.Soz.Päd./Soz.Arb. Christiane Schuhknecht-Risius
www.api-einzelfallhilfe.de
IK 501103687

Fax: 345 02 434
☎: 345 12 59 mobil: 0170/2951301
e-mail: api.berlin@t-online.de

Arbeitsgemeinschaft **P**sychoziale **I**ntegration und Rehabilitation (API)

Aufsuchende Hilfen und psychosoziale Betreuung, Beratung, Soziotherapie, Supervision

- Motivierung und Begleitung zu regelmäßigen Arztbesuchen und Psychotherapeuten und ggf. Medikamenteneinnahmen
- Gespräche mit Angehörigen, Nachbarn, Arbeitgebern, Ärzten, etc.
- Beratung in Konflikt- und Krisensituationen

Soziotherapie hilft chronisch psychisch kranken Menschen mit schweren Psychosen bei der Bewältigung krankheitsbedingter Beeinträchtigungen. Sie soll dazu befähigen, soziale Angebote selbstständig zu nutzen und von fremder Hilfe möglichst unabhängig zu werden.

Sie dient der Vermeidung bzw. Verkürzung von Krankenhausaufenthalten und findet überwiegend im sozialen Umfeld des Patienten statt.

Der/die PatientIn soll durch Soziotherapie lernen seine/ihre Erkrankung besser zu verstehen; die oftmals gestörte Kontaktfähigkeit (u.U. auch Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit) soll gebessert werden - z.B. durch Psychoedukation und Training sozialer Kompetenzen.

Soziotherapie wird von niedergelassenen PsychiaterInnen verschrieben, gesetzliche Krankenkassen übernehmen die Kosten. Es können bis zu 120 Stunden innerhalb von 3 Jahren bewilligt werden.

Soziotherapie kann von Menschen, die von Krankheiten und Leiden aus folgenden Diagnosegruppen (gem. ICD 10) betroffenen sind, in Anspruch genommen werden:

F 20.0-20.6	Schizophrenie
F 21	schizotype Störung
F 22	anhaltende wahnhaftige Störung
F 24	induzierte wahnhaftige Störung
F 25	schizoaffektive Störung
F 31.5	gegenwärtig schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen im Rahmen einer bipolaren affektiven Störung.
F 32.3	schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen
F 33.3	gegenwärtig schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen im Rahmen einer rezidivierenden depressiven Störung

Soziotherapie ist die ambulante Betreuung schwerst psychisch Kranker. Ziel ist nicht nur eine Erhöhung ihrer Lebensqualität, sondern auch die Vermeidung (teurer) stationärer Aufenthalte. Die Soziotherapie umfasst die erforderliche Koordination der ärztlichen bzw. ärztlich verordneten Leistungen sowie Anleitung und Motivation zu deren Inanspruchnahme. (AOK Bundesverband)

Elßholzstr.8 ° 10781 Berlin

Ansprechpartnerin:
Dipl.Soz.Päd./Soz.Arb. Christiane Schuhknecht-Risius
www.api-einzelfallhilfe.de
IK 501103687

Fax: 345 02 434
☎: 345 12 59 mobil: 0170/2951301
e-mail: api.berlin@t-online.de

Arbeitsgemeinschaft **Psychosoziale Integration** und **Rehabilitation (API)**

Aufsuchende Hilfen und psychosoziale Betreuung, Beratung, Soziotherapie, Supervision

Voraussetzungen zur Kostenübernahme für Klienten/ Klientinnen

SGB V § 37a Soziotherapie

(1) Versicherte, die wegen schwerer psychischer Erkrankung nicht in der Lage sind, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbständig in Anspruch zu nehmen, haben Anspruch auf Soziotherapie, wenn dadurch Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder wenn diese geboten, aber nicht ausführbar ist. Die Soziotherapie umfasst im Rahmen des Absatzes 2 die im Einzelfall erforderliche Koordinierung der verordneten Leistungen sowie Anleitung und Motivation zu deren Inanspruchnahme. Der Anspruch besteht für höchstens 120 Stunden innerhalb von drei Jahren je Krankheitsfall.

(2) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in den Richtlinien nach § 92 das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Versorgung nach Absatz 1, insbesondere

1. die Krankheitsbilder, bei deren Behandlung im Regelfall Soziotherapie erforderlich ist,
2. die Ziele, den Inhalt, den Umfang, die Dauer und die Häufigkeit der Soziotherapie,
3. die Voraussetzungen, unter denen Ärzte zur Verordnung von Soziotherapie berechtigt sind,
4. die Anforderungen an die Therapiefähigkeit des Patienten,
5. Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit des verordnenden Arztes mit dem Leistungserbringer.

(3) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung je Kalendertag der Leistungsanspruchnahme den sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrag an die Krankenkasse.

Vordruck-Erläuterungen für die auf die Soziotherapie - Richtlinien bezogenen Vordruckmuster

Deutsches Ärzteblatt 98, Ausgabe 50 vom 14.12.2001, Seite A-3401 / B-2865 / C-2661
BEKANNTGABEN DER HERAUSGEBER: Kassenärztliche Bundesvereinigung

Verordnung Soziotherapie gemäß § 37a SGB V (Muster 26)

1. Die Verordnung von Soziotherapie dürfen Ärzte vornehmen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung Psychiatrie oder Nervenheilkunde zu führen. Zusätzlich ist deren Erklärung über die Kooperation in einem gemeindepsychiatrischen Verbund oder in vergleichbaren Versorgungsstrukturen notwendig.

2. Indikation für Soziotherapie ist gegeben bei Vorliegen einer schweren psychischen Erkrankung gem. Nr. 9. der Soziotherapie-Richtlinien mit Fähigkeitsstörungen aus allen in Nr. 10. der Soziotherapie-Richtlinien aufgeführten Bereichen und einem Schweregrad gemäß Nr. 11. der Soziotherapie-Richtlinien.

3. Diese Angaben sind auf dem Vordruckmuster vom verordnenden Arzt zu machen. Weiterhin soll sich der verordnende Arzt zur Prognose und zur Frage, ob durch die Verord-

Elßholzstr.8 ° 10781 Berlin

Ansprechpartnerin:
Dipl.Soz.Päd./Soz.Arb. Christiane Schuhknecht-Risius
www.api-einzelfallhilfe.de
IK 501103687

Fax: 345 02 434
☎: 345 12 59 mobil: 0170/2951301
e-mail: api.berlin@t-online.de

Arbeitsgemeinschaft **P**sychoziale **I**ntegration und Rehabilitation (**API**)

Aufsuchende Hilfen und psychosoziale Betreuung, Beratung, Soziotherapie, Supervision

nung Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder ob diese nicht ausführbar ist, äußern.

4. Die Verordnung ist zusammen mit dem soziotherapeutischen Betreuungsplan gemäß Muster 27 der Krankenkasse des Patienten zur vorherigen Genehmigung der Soziotherapie zu übermitteln.

5. Die Krankenkasse übernimmt bis zur Entscheidung über die Genehmigung die Kosten für die vom Vertragsarzt verordneten und vom soziotherapeutischen Leistungserbringer erbrachten Leistungen entsprechend der vereinbarten Vergütung nach § 132b Abs. 1 SGB V, wenn die Verordnung spätestens am 3. – der Ausstellung folgenden – Arbeitstag der Krankenkasse vorgelegt wird.

Soziotherapeutischer Betreuungsplan gemäß § 37a SGB V (Muster 27)

1. Der soziotherapeutische Betreuungsplan ist das Ergebnis eines Abstimmungsgesprächs zwischen verordnendem Arzt, soziotherapeutischem Leistungserbringer und Patient. Nach Abschluss der Probestunden ist der soziotherapeutische Betreuungsplan in Zusammenarbeit mit dem verordnenden Arzt auf seine Realisierbarkeit zu überprüfen, ggf. zu ändern oder die Soziotherapie zu beenden.

2. Das Vordruckmuster muss folgende Angaben enthalten:

– Therapieziele,

– verordnete und empfohlene Maßnahmen, deren Inanspruchnahme zu koordinieren ist,
– Angaben zur Durchführung der soziotherapeutischen Maßnahmen mit Art der Maßnahmen, Frequenz pro Woche/Monat und Zeitraum der Maßnahmen.

3. Der soziotherapeutische Betreuungsplan soll vom verordnenden Arzt, dem soziotherapeutischen Leistungserbringer und dem Patienten unterschrieben werden.

4. Der soziotherapeutische Betreuungsplan ist zusammen mit der Verordnung gemäß Muster 26 der Krankenkasse für die Genehmigung der soziotherapeutischen Leistungen vorzulegen.

5. Die Krankenkassen können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Prüfung der verordneten Maßnahmen der Soziotherapie den Medizinischen Dienst der Krankenkassen beauftragen. Falls erforderlich, sind dem Medizinischen Dienst vom soziotherapeutischen Leistungserbringer ergänzende Angaben zum Betreuungsplan gemäß den Inhalten der Nummer 19.1 der Soziotherapie-Richtlinien zu übermitteln.

Verordnung bei Überweisung zur Indikationsstellung für Soziotherapie (Muster 28)

1. Andere Vertragsärzte als die gemäß den Soziotherapie-Richtlinien zur Verordnung der Soziotherapie befugten können den Patienten zu einem entsprechend qualifizierten Arzt überweisen, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass bei diesem Patienten eine Indikation für Soziotherapie vorliegt.

2. Kommt der überweisende Arzt aufgrund seiner Kenntnis des Einzelfalles zu der Auffassung, dass der Patient nicht in der Lage ist, diese Überweisung selbstständig in Anspruch zu nehmen, kann der Arzt einen soziotherapeutischen Leistungserbringer per Verordnung hinzuziehen. Diese Verordnung erfolgt auf dem Vordruckmuster 28. Dabei sind vom Arzt

Elßholzstr.8 ° 10781 Berlin

Ansprechpartnerin:
Dipl.Soz.Päd./Soz.Arb. Christiane Schuhknecht-Risius
www.api-einzelfallhilfe.de
IK 501103687

Fax: 345 02 434
☎: 345 12 59 mobil: 0170/2951301
e-mail: api.berlin@t-online.de

Arbeitsgemeinschaft *Psychosoziale Integration* und Rehabilitation (API)

Aufsuchende Hilfen und psychosoziale Betreuung, Beratung, Soziotherapie, Supervision

Angaben zur Diagnose, zu der Dauer der bestehenden Erkrankung und ob Krankenhausbehandlung voraussichtlich durch die Maßnahme vermieden oder verkürzt wird oder nicht ausführbar ist, erforderlich.


3. Ziel dieser Verordnung ist die Motivierung des Patienten, die Überweisung wahrzunehmen. Zur Erreichung dieses Zieles stehen dem soziotherapeutischen Leistungserbringer maximal drei Therapieeinheiten zur Verfügung. Diese werden auf das Gesamtkontingent der Soziotherapie angerechnet, wenn es zur Verordnung von Soziotherapie gemäß Nummer 15. der Soziotherapie-Richtlinien kommt.

4. Lässt es sich nicht erreichen, dass der Patient die Überweisung zu einem zur Verordnung von Soziotherapie berechtigten Arzt wahrnimmt, oder kommt es nicht zur Verordnung von Soziotherapie durch einen entsprechend qualifizierten Arzt, sind die vom soziotherapeutischen Leistungserbringer erbrachten Therapieeinheiten dennoch berechnungsfähig. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt auf dem Vordruckmuster 28.

5. Verordnungen gemäß Vordruckmuster 28 bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse des Versicherten

Elßholzstr.8 ° 10781 Berlin

Ansprechpartnerin:
Dipl.Soz.Päd./Soz.Arb. *Christiane Schuhknecht-Risius*
www.api-einzelfallhilfe.de
IK 501103687

Fax: 345 02 434
 345 12 59 mobil: 0170/ 2951301
e-mail: api.berlin@t-online.de
